

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
zur Bürgerinformation**

**Aufhebung Erhaltungssatzung Nr. 55
„Gartenstadt Gesundbrunnen“**

(Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden
Unterschriftenlisten nicht veröffentlicht, liegen jedoch dem
Stadtrat vor.)

I Stellungnahmen pro Aufhebung

Pro 1

26.3.14

STADT HALLE (SAALE)
 Fachbereich Planen
 Marktplatz 1
 06100 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Hansering 15
 Tel.: 0345 221 6251 Fax: 0345 221 4893

Posteingang Abt. 61.2

25. MRZ. 2014

lfd. Nr. 2

EINGANGSVERMERK 61.2
 FB Planen

Lfd. Nr.: 2043

Eing.: 24. MRZ. 2014

- Niedersvorlage
 Termin
 Rücksprache
 Antwort:
 FBL/Beig./OB

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürgerinformation zur Aufhebung der
 Erhaltungssatzung Nr. 55 "Gartenstadt Gesundbrunnen"

Argumente:
 A2

Ich bin für die Aufhebung der Erhaltungssatzung
 Nr. 55

Bereits 15 Jahre ⁽²⁰⁰⁴⁾ nach der Bauschlussurteil
 war dadurch daß viele Aktivitäten an der Fassade
 realisiert wurden: Fensters, Türen, Fassade und
 Dächer, der einheitliche Charakter aus der Grün-
 dungszeit nicht mehr erkennbar. Das Rad der
 Geschichte möchte auch ich nicht mehr zurück-
 drehen. 1990 z.B. wäre noch eine Lenkung
 des Umbau- u. Erhaltungsmaßnahmen möglich
 gewesen. (Holzfenster mit Einfachverglasung und
 Stöber, Holzfenstläden sind aber nach Standards
 gewichen). Die Begründung zur Satzung-
 s. Seite 5 - hat sich lange überholt,
 deshalb Aufhebung der Satzung!

Für weitere Informationen bitte separates Blatt verwenden.

Datum

24.03.14

(51) 61.2
FB Planen
 Lfd. Nr.: 2075
 Eing.: 26. MRZ. 2014
 Wiedervorlage
 Fernlie
 Rückfrage
 Antwort
 62

Pro 2

61.2

Halle, 26. 0

Argumente:
A1

26. MRZ. 2014

2

Tea 30

Es geht was mir nicht bekommt, da es seitens der Stadt eine Ergänzungssatzung über unser Wohngebiet gibt, geschweige, seit 2004 eine Ergänzungssatzung über unser Wohngebiet beschlossen wurde.

Vor dem Kauf meines Hauses habe ich alle Angelegenheiten mit der Schule geregelt (Ich wohne seit 1957 in meinem Haus).

Meines Erachtens, wenn solche entscheidenden Beschlüsse seitens der Stadt beschlossen werden, diese doch erst mit den betreffenden Bürgern zu besprechen sind und ihnen diese dann zum Kenntnis gegeben werden müssen. All dies ist nicht erfolgt, man kann doch jetzt nach 10 Jahren nicht kommen und die Besitzer der Häuser mit Strafe belegen bzw. verklagen, all das, was mit viel Geld geschaffen wurde und meines Erachtens zur Erhaltung und Verschönerung der Grundstücksteile beigetragen hat, wieder abzurufen.

Wenn ich von mir auszugehen muß ich Ihnen sagen, daß mein Vergessen unmöglich anzusehen und die Gefahr eines Unfalls besteht. Da ich auf Grund meines Gesundheitszustandes und Alters (84 Jahre) nicht mehr in der Lage bin, gärtnerisch tätig zu sein, habe ich die Veränderung durchführen lassen und freue mich ständig, daß mein Haus einen schönen Anblick bietet.

Meine Meinung ist, daß die Ergänzungssatzung von 2004 nach Absprache mit den Anwohnern abgeschafft werden muß.

Pro 3

Stadt Halle (Saale)
 Stadtentwicklung und Umwelt
 Geschäftsbereich II
 z. H. Herrn Stäglin
 Hansering 15
 06108 Halle (Saale)

Lfd. Nr.: 2281
 Eing.: 04. APR. 2014
 Wiedervorlage
 Termin
 Rücksprache
 Antwort:

03. APR. 2014 978

z. K. an Geschäftsbereich
 selbständige Beantwortung
 Entwurf einer Antwort
 Termin

Halle (Saale), 01. April 2014

Gebündelte Stellungnahme

zur Begründung der Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen

Argumente:

B1 B2
C1 C2

Sehr geehrter Herr Stäglin,
 sehr geehrte Damen und Herren des Fachbereiches,

bezugnehmend auf den Termin im Februar 2014 mit Ihnen und Herrn Dr. Wiegand, reicht die Bürgerinitiative gegen die Erhaltungssatzung Nr. 55 eine gebündelte Stellungnahme zur veröffentlichten Begründung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 ein. Wir stützen und berufen uns auf 981 Unterschriften der Anwohnerinnen und Anwohner des Wohngebietes, welche Herrn Dr. Wiegand am 29. Oktober 2013 im Rahmen der Bürgerversammlung übergeben wurden. Die Stadtratsfraktionen erhielten im Nachgang ebenfalls eine Kopie dieser Unterschriftenlisten zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen. Im Folgenden legen wir Ihnen unsere Meinung dar:

1. Anmerkung zu Punkt 1 (Ausgangssituation) und Punkt 4.2 (Pro) der Begründung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55:
 Im Rahmen der Bürgerversammlung am 29. Oktober 2013 wurde seitens Herrn Dr. Wiegand ein Votum durchgeführt, dessen Ergebnis einstimmig für die Aufhebung der Erhaltungssatzung ausfiel.
2. Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2014 den Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Beschlussvorlage *Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen* beschlossen. Die im Punkt 3 dieses Beschlusses getroffene Festlegung zum **Bestandsschutz**

„Im Rahmen des Verfahrens sind Klarstellungen zum Bestandsschutz der baulich vorgenommenen Veränderungen zu treffen.“

wird in der Begründung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 vom 12. März 2014 nicht beachtet. Dagegen wird unter „Hinweise“ weiterhin die Rechtmäßigkeit von Beseitigungsverfügungen gegen Stellplätze und anderer baulicher Anlagen betont.

3. Für die Errichtung von Stellplätzen (und nur für diese) soll auch künftig § 34 BauGB als Maßgabe gelten. Die Art und Weise der Formulierung des § 34 BauGB ermöglicht der

Verwaltung nach wie vor willkürliche Entscheidungen, da für einige Bebauungen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der § 34 BauGB offensichtlich nicht gilt:

- Stellflächen auf dem Grundstück der HWG in der Paul-Suhr-Straße/Ecke Diesterwegstraße
- Gelände der GWG „Eigene Scholle“ im Rockendorfer Weg, auf welchem ein riesiger Mehrgenerationenkomplex in einem völlig anderen Baustil sowie ein Parkhaus errichtet wurde
- Bauvorhaben der GWG „Eigene Scholle“ auf dem Gelände des Schulgartens des ehemaligen Adolf Reichwein Gymnasiums, Diesterwegstraße, auf welchem weitere „artfremde“ Gebäude errichtet werden sollen.

Aus diesem Grund wären klare Vorgaben zur Anlegung von Stellflächen nach § 34 BauGB wünschenswert.

Die Bürgerinitiative bittet daher um die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die **Aufhebung** der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen.
2. Die Einbeziehung von **Bestandsschutz** um etwaige Beseitigungsverfügungen und zukünftige Ärgernisse für die Anwohnerinnen und Anwohner zu vermeiden – möglicherweise kann die Luftbildaufnahme aus dem Jahr 2013 als Bestandsaufnahme dienen.
3. Eine klare und eindeutige **Klärung**, inwieweit sich Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen (vgl. § 34 BauGB), da Meinungen über die Einfügung subjektiv sind.

Mit freundlichen Grüßen

Pro 4

STADT HALLE (SAALE)
Fachbereich Planen
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Hansering 15
Tel.: 0345 221 6251 Fax: 0345 221 4898

(61) 2
EINGANGSVERMERK
 FB Planen

L. Nr.: 277/

Eing.: 23. APR. 2014

Wiedervorlage

Termin

Rücksprache

Antwort:

FBL/Balg/OB

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürgerinformation zur Aufhebung der
Erhaltungssatzung Nr. 55 "Gartenstadt Gesundbrunnen"

zu
→ Tee 20

Argumente:
Uneingeschränkte
Zustimmung

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

Uneingeschränkte Zustimmung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung 55

Für weitere Informationen bitte separates Blatt verwenden.

Datum
23.04.2014

Pro 5

Anlage 2

25.4.14 *hals*

STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Planen
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Hansering 15
Tel.: 0345 221 6251 Fax: 0345 221 4893

(61) 2
EINGANGSVERMERK
PB Planen

Lfd. Nr.: 2698
Eing.: 23. APR. 2014

- Wiedervorlage
- Termin
- Rücksprache
- Antwort:

Posteingang-Abt. 01.2

24. APR. 2014

lfd. Nr. 2

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürgerinformation zur Aufhebung der
Erhaltungssatzung Nr. 55 "Gartenstadt Gesundbrunnen"

Einreicher:

Vervielfältigung, Nachahmung und
Veröffentlichung nur mit Genehmigung

*Siehe Anlage:
Stellungnahme zur ES Nr. 55*

eFORM 61-002

Halle (Saale)

Für weitere Informationen bitte separates Blatt verwenden.

Datum
16.04.2014

Stellungnahme zur Erhaltungssatzung Nr. 55 "Gartenstadt Gesundbrunnen"

Argumente:
C2

Wir befürworten die Aufhebung der Satzung Nr. 55 und die Gestattung der Herstellung von Stellflächen für PKW und die Errichtung von Windfängen im Eingangsbereich der Häuser. Die großen Wohnungsbaugesellschaften hatten in den letzten Jahren mit Genehmigung der Stadtverwaltung bereits im großen Stil gegen diese Erhaltungssatzung und §34 des Baugesetzbuches verstoßen! Es ist dem Bürger daher nicht zu vermitteln, warum gerade ihm, die 8 m² Stellfläche für einen PKW verwehrt werden sollen. Siehe dazu auch meine Ausführungen in der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2014 zur ES 55.

Wir teilen auch nicht die Meinung einiger Stadtverordneter insbesondere der Fraktionen MITBÜRGER für Halle – Neues Forum und BÜNDNIS 90 / Die Grünen, mit denen ich bereits mehrere Gespräche geführt habe. Entgegen deren Auffassung, wird der Siedlungscharakter nicht zerstört und kein Vorgartengrün beseitigt!

Mit jeder Neuanlage eines Stellplatzes wird auch meistens eine Neubegrünung rechts und links des Stellplatzes wieder durchgeführt, da die Menschen mit Ihrer Siedlung verwachsen und im „Grünen“ groß geworden sind. Sie lieben ihr Eigenheim, ihren Garten und die grüne Umgebung. Der Beweis lässt sich sehr schnell über Google Maps und durch eine Begehung antreten!

Das Parkplatzproblem ist dem technischen Fortschritt und dem modernen Zeitgeist geschuldet und lässt sich auch ohne Stellflächen nicht völlig beheben. Die Verkehrsraumeinschränkung durch längere Fahrzeuge, die zusätzlich den Fußweg blockieren, lässt sich jedoch ganz schnell durch mehrmalige Kontrollen des Ordnungsamtes regulieren. Das zeigte bisher immer Wirkung!

Viel wichtiger ist, dass die Häuserfluchten und Häusergruppen in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben, um den Siedlungscharakter zu wahren. Dabei ist die Bebauung mit PKW-Stellflächen und Hauseingangsvorbauten (Windfänge) unerheblich. Dies wurde auch von den Bürgern bereits in den letzten 25 Jahren so berücksichtigt. Es muss aber verhindert werden, dass durch den „Wildwuchs“ Einzelner eine Bebauung bis zur Grundstücksgrenze, sprich Fußweg, erfolgen kann und darf!

Wir schlagen daher mit der Aufhebung der Satzung eine kurze Bürgerinformation bzw. „Baurechtsverfügung“ (wie auch immer sie es nennen wollen) in Form von Handzetteln bzw. einer Postwurfsendung vor. Mit einleitenden Worten zur Aufhebung der Satzung und den Hinweisen auf die gesetzliche Grundlagen nach §34 BauGB bzw. §3 (allgem. Pflichten), §56 und §69 BauO LSA. Dies wurde bereits von einigen Stadträten so befürwortet.

Die Auslegung des §34 BauGB erfolgte bereits in der Vergangenheit immer aus der Sichtweise des jeweiligen Betrachters! Diese Postwurfsendung stellt daher eine „gesetzliche Gratwanderung“ dar, - würde aber viele Bürger erreichen, disziplinieren und zur vernünftigen Denkweise anregen. Weitere Hinweise bezüglich der Anlaufstellen in der Stadtverwaltung und zur Erteilung von Baugenehmigung sind nach Möglichkeit zu integrieren.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen

Pro 6

Anlage 2

Team Süd / Ost
29.04.14 D.F.

STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Planen
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

29. APR. 2014

lfd. Nr.

Dienstgebäude: Hansering 15
Tel.: 0345 221 6251 Fax: 0345 221 4893

EINGANGSVERMERK

FB Planen

Lfd. Nr.: 2808
Eing.: 28. APR. 2014

- Wiedervorlage
- Termin
- Rücksprache
- Antwort:
FBI/Beig./OB

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bürgerinformation zur Aufhebung der
Erhaltungssatzung Nr. 55 "Gartenstadt Gesundbrunnen"

Argumente:
D1

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

RESET

Die Erhaltungssatzung ist in der vorhandenen Form so nicht erhaltenswert, da sie nicht mehr zeitgemäß ist. Einige Dinge wie die Häuserstruktur sind dagegen durchaus erhaltenswert, da sie prägende Elemente des Stadtbildes sind. Vor allem nicht mehr zeitgemäß ist der Aspekt der Park- und Stellflächen. Als das Wohngebiet errichtet wurde, sind keine oder kaum Pkw Einfahrten und/oder Stellflächen notwendig gewesen. Das ist heute nicht mehr so. Jede Familie ist im Prinzip auf ein Fahrzeug angewiesen; sei es auf Grund privater und/oder beruflicher Zwecke. Die Schaffung von Parkraum zu verhindern oder zu negieren entspricht somit nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen und ist keineswegs im Interesse der Bürger der Stadt Halle und somit auch nicht der Anwohner dieses Wohngebietes. Zumal die Schaffung von Park- und Stellflächen positive Effekte hat:

- 1) Die Genehmigung zur Schaffung von Park- und Stellflächen hilft den Anwohnern beim Lösen des immensen Parkplatzproblems.
- 2) Die Anwohner schaffen Park- und Stellflächen auf ihrem Privatgrundstück, opfern dafür einen Teil ihres Grundbesitzes. Damit entlasten sie auch die Stadt bei der Schaffung entsprechender Parkflächen für die Bürger der Stadt.
- 3) Wenn es keine Stellflächen in einer Straße gibt, führt der einseitige Verkehr in den engen Straßen nicht minder zu Verkehrsbehinderungen. Das ist sehr entscheidend z.B. für die Müllabfuhr, für den Rettungsdienst und für andere notwendige Durchfahrten im Wohngebiet. Freizuhalten Einfahrten zu Stellflächen ergeben dagegen Ausweichmöglichkeiten für Gegenverkehr.

Deshalb die dringende Bitte: Die Genehmigung von Stell- und Parkflächen muss gewährleistet werden.

Für weitere Informationen bitte separates Blatt verwenden.

Datum

19.4.14

II Stellungnahmen contra Aufhebung

Contra 1

Halle, 21.04.2014

Stadt Halle
FB Planen
Markt 1
06100 Halle

Posteingang Abt. 6T	(61). 2 FB Planen
25 APR. 2014	Lfd. Nr.: 2720
Lfd. Nr. 2r	Eing.: 24. APR. 2014
- 2720 - 20	<input type="checkbox"/> Nachvorlage
	<input type="checkbox"/> Termin
	<input type="checkbox"/> Rücksprache
	<input type="checkbox"/> Antwort: FBL/Beig./OB

Argumente:
F1
G1

Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen

Auch wenn wir keine Einwohner der Gartenstadt Gesundbrunnen sind, geben wir als Bewohner von Halle und als Grundstückseigentümer in dieser Stadt eine Stellungnahme ab. Wir sind in sehr großer Sorge um die demokratische Kultur in dieser Stadt, wenn auf Basis der vorliegenden „Begründung“ vom 12.03.2014 solche weitreichenden Entscheidungen wie die Aufhebung einer Satzung durch den Stadtrat getroffen werden sollen.

Besonders als Grundstücksbesitzer, die Eigentum in einem Satzungsgebiet erworben haben, finden wir es sehr befremdlich, dass eine Satzung ohne die geringste sachliche Begründung aufgehoben werden soll.

Der Begründung vom 12.03.2014 ist kein einziger Sachgrund zu entnehmen, wieso die Basis für die Erhaltungssatzung entfallen sein soll. Es wird lediglich auf eine Bürgerversammlung am 29.10.2013⁴ verwiesen, auf der eine Mehrheit der Anwesenden für die Aufhebung gestimmt haben soll. Wurden in dieser Bürgerversammlung die Anwesenden auch so „umfassend“ über die Sachgründe und vor allem über die möglichen Folgen für die Einzelnen informiert, wie in dieser Begründung? Oder erfolgte die Meinungsbildung auf der Grundlage der uns bekannten „Informationen“ der Bürgerinitiative bei der Unterschriftensammlung, die in sehr großen Teilen völlig falsch waren? Da wurde der Regelungsgehalt der Erhaltungssatzung unbewusst oder bewusst völlig falsch dargestellt und den Bewohnern Angst gemacht. Oder geht es nur darum, dass hier illegal errichtete Stellplätze nachträglich legalisiert werden sollen, wie man der Berichterstattung in der Presse entnehmen konnte?

Was hat sich denn an den maßgeblichen städtebaulichen Kriterien für die Gartenstadt Gesundbrunnen geändert, dass diese jetzt nicht mehr erhaltungswürdig wären? Dazu können wir der Begründung rein gar nichts entnehmen. Dass es nichts „Erhaltungswürdiges“ mehr gebe, wurde vom Oberbürgermeister in der Bürgerversammlung festgestellt, wie der Presse zu entnehmen war. Aber liegt das denn in der politischen oder gar fachlichen Kompetenz des Oberbürgermeisters? Im Gerichtsurteil 2A 166/11 HAL vom 26.06.2012 zu diesem Gebiet wird auf Seite 7/8 ausdrücklich das Vorhandensein der erforderlichen, sich aus seiner städtebaulichen Gestalt ergebenden städtebaulichen Eigenart in der Gartenstadt Gesundbrunnen bestätigt! Einige Stadträte haben schon in der Diskussion zu dieser Vorlage im Stadtrat im November 2013 die Aussage des Oberbürgermeisters zur Nichterhaltungswürdigkeit hinterfragt. Der Begründung vom 12.03.2014 scheint aber kein Gutachten einer anerkannten Fachinstitution beigelegt zu sein, aus dem neue Erkenntnisse zur Erhaltungswürdigkeit gegenüber der gerichtlichen Feststellung von 2012 hervorgehen. Gilt auch ohne jegliche fachgutachterliche Begründung die subjektive Wahrnehmung des Oberbürgermeisters mehr als das Urteil eines deutschen Gerichtes? Wenn dem so ist, bereitet das uns als Bürgern dieser Stadt sehr große Probleme in Bezug auf die Rechtssicherheit in dieser Stadt, da dann die Meinung einer politisch höherrangigen Person mehr Gewicht hat als ein Gerichtsurteil.

In der Begründung wird auch überhaupt nicht ausgeführt, wie viele Vorgärten mit Stellplätzen überbaut sind, wie viele davon rechtmäßig errichtet wurden und wie viele ohne jegliche Ge-

genehmigung errichtet wurden. Ist denn wirklich die Mehrheit der Vorgärten schon jetzt von Stellplätzen belegt, wie Dr. Wiegand im November 2012 ausgeführt hat? Auch das wird in dem Gerichtsurteil keinesfalls so gesehen (S. 8: „... die noch zu einem Großteil vorhandenen und begrüntem unbefestigten Vorgärten stellt sich dieser Bereich nach dem Eindruck der Beweisaufnahme - auch unter Berücksichtigung der vorhandenen befestigten Flächen - nach seinem Gesamterscheinungsbild noch überwiegend als begrünte Fläche dar. Hier führt ein angelegter Kfz-Stellplatz der Größe 2,50 m x 5 m zu einer Beeinträchtigung der städtebaulichen Gestalt, weil der Vorgarten damit nahezu vollständig beseitigt wird,...“). Uns kommen da ganz erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aufhebung, wenn ohne jeden Nachweis und entgegen der Feststellung eines Gerichtes im „Contra“ der Begründung behauptet wird, „... das bisher durch Satzung vorgegebene Ziel der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt kann nicht mehr als wesentlicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben herangezogen werden und entfällt damit ersatzlos.“

Neben dem gerichtlich festgestellten „grünen Eindruck“ schaue man sich das ausgehängte Luftbild oder solche Straßen wie den Passendorfer Weg oder den Schlettauer Weg an. Da wird die Aussage des „Contra“ völlig ad absurdum geführt.

Besonders hilfreich ist der Punkt „Hinweise“ der Begründung. Da wird das volle Risiko auf den Bürger abgewälzt. Ist darunter die im Punkt 3 des Änderungsantrages zu der Vorlage Klarstellung zum Bestandsschutz zu verstehen?

Wenn wir Bewohner des Gebietes wären, würden sich folgende Fragen ergeben:

- Wie erfährt der Bürger, was die zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind? Wie stellt er fest, welche und wie die in seinem konkreten Fall wirken? Muss also jeder Bürger bei genehmigungsfreien Vorhaben auf seine Kosten ein Rechtsgutachten machen lassen, um nicht eine Beseitigungsverfügung zu riskieren? Das ist doch mal wirklich bürgerfreundlich und verfahrensvereinfachend!
- Wie wird die Stadt das Ganze zukünftig kontrollieren?
- Werden zukünftig Beseitigungsverfügungen durchgesetzt, wenn gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstoßen wird?
- Was passiert mit den vorhandenen illegalen Stellplätzen, die jetzt schon gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstoßen?
- Werden die Beseitigungsverfügungen für vorhandene Stellplätze, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen durchgesetzt, die es wohl schon gibt, deren Vollzug aber vom Oberbürgermeister gestoppt worden sind?
- Für wieviel Stellplätze müssen Beseitigungsverfügungen erlassen werden, wenn der in den Hinweisen genannte Maßstab angesetzt wird?

Auf diese Fragen finden sich in der Begründung keine Antworten. Uns kommt es so vor, dass den Bewohnern der Gartenstadt Gesundbrunnen suggeriert werden soll, dass mit der Aufhebung der Satzung alles erlaubt ist und vorhandene rechtswidrige Zustände legalisiert werden. Wenn man die Begründung des Gerichts zu dem Urteil ernst nimmt, bedeutet das einen glatten Rechtsbruch und öffnet Nachbarschaftsklagen Tür und Tor.

Im Gebiet gibt es große Teilbereiche, wo kein normgerechter Stellplatz eingeordnet werden kann, da die erforderliche Mindestdiefe von 5,0 m überhaupt nicht zur Verfügung steht. Auch normgerechtes Schrägparken ist bei einer Grundstücksbreite von in der Regel 6 m nicht möglich. Aus der Begründung ist nicht zu entnehmen, welche Teilbereiche das sind und wieviel Prozent der Siedlung das ausmacht. Nach dem Luftbild sind es mehr als die Hälfte der Reihenhäuser!

In dem Urteil wird auf S. 10 explizit darauf verwiesen, dass Stellplätze auch nach § 34 BauGB unzulässig sein dürften, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, weil sie vor der vorderen Baugrenze liegen.

Es soll eine Satzung aufgehoben werden und es ändert sich für die Bewohner nichts. Nur das Risiko und die Rechtsunsicherheit für den Einzelnen werden viel größer. Aber das Gegenteil wurde den Bewohnern in der Bürgerversammlung suggeriert.

Oder sollen hier einfach nur Schwarzbauten legitimiert und Unrecht sanktioniert werden im Namen der „Mehrheit der Anwesenden“? Das beunruhigt uns als Bürger dieser Stadt und wir bitten sie als Stadträte, hier ihrer Fürsorge gegenüber allen Bürgern gerecht zu werden. Solange keine objektiven und belastbaren Aussagen zu den vielen offenen Fragen vorliegen und in der Begründung für alle nachvollziehbar dargelegt werden, sollte diese Satzung nicht aufgehoben werden. Die Vorbildwirkung wäre für ein demokratisches, an Sachargumenten orientiertes Gemeinwesen verheerend.

23.04.2014 19:07

Contra 2

hallesaale*
HANDELSTADT

STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Planen

Marktplatz 1

06100 Halle (Saale)

Dienstagelöhler Hansering 15
Tel: 0345 321 6252 Fax: 0345 321 4999

per Fax
3 Seiten

EINGANGSVERMERK

FB Planen

Lfd. Nr.: 2718

Eing.: 24. APR. 2014

 Wiedervorlage Termin Rücksprache Antwort:
FBL/Bepl./OB**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Bürgerinformation zur Aufhebung der
Erhaltungssatzung Nr. 55 "Gartenstadt Gesundbrunnen"

Argumente:
E1

Hinweise / Anregungen / Anmerkungen:

RESET

Für diesen Stadtteil ist weiterhin eine modifizierte Erhaltungssatzung zur Erhaltung und Verbesserung der städtebaulichen Struktur erforderlich (im nahtlosen Übergang von der jetzigen).

Begründung:

1. Alle im Gemeinnutz befindlichen bzw. dienenden Freilächen und Einrichtungen dürfen nicht privatisiert werden z.B. zur Errichtung von mehrgeschossigen Wohnhäusern oder Maßnahmen welche das Wohnumfeld verschlechtern z.B. die öffentlichen Parkmöglichkeiten weiter reduzieren.

Hier in den Anliegerstraßen ist das Verhältnis je Wohnungseinheit mit nur 0,4Parkplatz/WE und großräumlich keine Ausweichmöglichkeit auf öffentlichen Parkflächen.

2. Was passiert, wenn keine Erhaltungssatzung in Kraft ist?

Das praktiziert die Stadt bereits seit einigen Jahren in diesem Gebiet trotz Erhaltungssatzung und Grundsätzen des Stadtentwicklungskonzeptes.

Beispiel 1: Rockendorfer Weg Nr. 102 bis 110 (ca.48 WE, 2-stöckig) mit hervorragenden Wohnumfeld mit Sichtfeld bis zum natürlichen Horizont und biologisch aktiver Umweltzone bis 4m Höhe. Besonders geeignet für junge Familien mit Kindern.

Ab 2010 wurden hier in einer 2. Reihe (Hinterhofbebauung) 4 Wohnhäuser (3-stöckig, ca.50 WE) in geringen Abstand zur vorh. Bebauung und einer Tiefgarage (ca.60 personengebundene Stellplätze) errichtet.

Folgen:

wesentl. Verschlechterung des Wohnumfeldes für den alten Baubestand (48 WE), Reduzierung des biologisch aktiven Raumes von 4 m auf ca. 20cm Höhe, Reduzierung der Parkmöglichkeiten im Straßenbereich durch zusätzl. Feuerwehrzufahrten und Tiefgarageneinfahrt

Die Tiefgarage hat keine Verbesserung der Parkmöglichkeiten im Straßenbereich ergeben, sondern nur eine Verschlechterung der gesamten Parksituation im öffentlichen Bereich.

Die personengebundenen Stellplätze in der Tiefgarage haben eine Nutzungswertigkeit von ca. 0,6 bis 0,8 gegenüber den Parkplätzen im öffentl. Bereich, welche mit 1,0 zu bewerten sind.

Fortsetzung Seite -2-

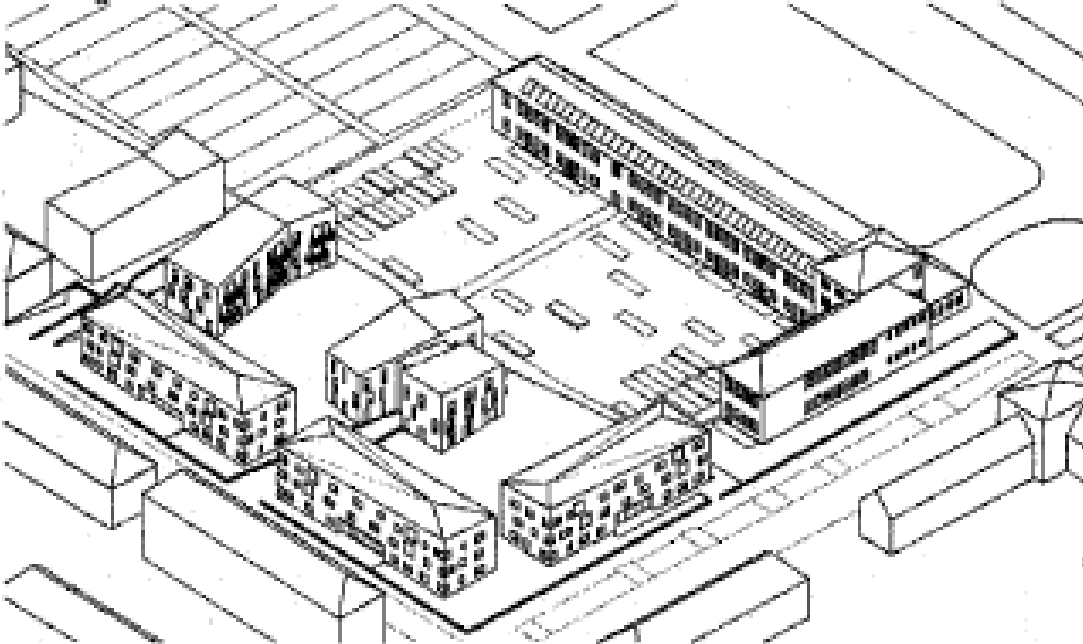
Für weitere Informationen über unseren Dienst verwenden Sie bitte:

Datum

23.04.2014

Bebauungsplan Rockendorfer Weg und Diesterwegschule

Baubeginn 2016



Lob gab es für ein Projekt der GWG Eigene Scholle. Diese will im Süden der Stadt ein neues Wohnareal erschließen. Dazu soll das Gebäude des ehemaligen Reichweingymnasiums in der Diesterwegstraße einbezogen werden, das die Wohnungsgenossenschaft vor zwei Jahren erworben hatte. Einen Ideenwettbewerb hatte die GWG dazu gestartet und einen Sieger gekürt, den auch der Gestaltungsbirat der Stadt Halle favorisiert. Das Gremium lobte den „sehr sensiblen“ Umgang mit dem Standort, dieser vermittelte behutsam zur Bestandsbebauung.

Das ehemalige Schulgebäude soll zu Wohnungen umgebaut werden. Entlang der Diesterwegstraße ist ein dreigeschossiger Neubau vorgesehen, im Rockendorfer Weg zwei dieser Gebäude. Daneben sollen zwei Gartenhäuser im Hinterhof entstehen. Auch eine Tiefgarage mit 57 Stellplätzen ist vorgesehen. Umgesetzt werden soll das Projekt frühestens ab 2016.

In seiner ersten Sitzung des Jahres wurden die neuen Mitglieder des Gestaltungsbirates, Dr. Sonja Beck, Eva Maria Lang und Heike Roos begrüßt. Antje Osterwold wurde als Vorsitzende gewählt. Dazu Hr. Löbner und Hr. Stägin von der Stadtverwaltung. Das Votum des Gremiums hat nur beratenden Charakter.

Altbestand Mehrgenerationswohnen:

64 Wohnungen und 104 Stellflächen in der Tiefgarage

z.Zt. Entwurfsplanung Rockendorfer Weg und Schulkomplex

Gebäude werden der vorhandenen Bebauung (Dachform) angepasst!

- zwei 3-geschossige Häuser mit Walmdach (Höhe ???) entlang des Rockendorfer Weg
- ein 3-geschossiger Wohnblock entlang der Diesterwegstraße
- 2 Wohnblöcke im Garten entsprechend den Mehrgenerationshäusern 110a + 107a
- spiegelverkehrte Nachnutzung des Mehrgenerationprojektes
- 80 Wohnungseinheiten (80 Wohnungen, Schule 20) von 52 m² - 110 m²
- 50 Stellplätze in Tiefgarage parallel zum Rockendorfer Weg, wird vermutl. erweitert, da Bedarf größer als das Angebot ist
- Zufahrt Tiefgarage Höhe Rockendorfer Weg 82/83 oder 77/78

Genehmigungsplanung 2014/15, Baubeginn Tiefgarage 2016, Ende 2017 Beginn Wohnungsbau,

Nutzung der Schule www.fiesenklein.com bis 2018 mit Option auf 2019

Ab Mitte 2019, barrierefreier Ausbau der Schule, je Klassenraum eine 2-Raum Wohnung mit ca. 55 m² für ältere Bürger.

Ab Mitte 2019 Tiefgarage

Graphik aus www.hallespektium.de

Vorstellung des Projektes: Scholleversammlung am 14. Januar 2014 im Bootshaus zur Rabeninsel

Fortsetzung zuEHS 55

Seite-2-

Beispiel 2 :

Das ehemalige Gymnasium in der Diesterwegstraße wurde nach intelligenten Kriterien in zentraler Lage der Gartenstadt geplant und errichtet. Sichere Schulwege, angemessener Abstand zur Wohnbebauung sowie großzügiges Schulgelände mit ergänzter Sporthalle ist ein hervorragender Schulstandort wie kaum noch in Halle vorhanden.

Dieses Gymnasium wurde still gelegt und als Schulstandort aufgegeben. Verkauft wurde es an die GWG „Eigene Scholle“ ohne Bebauungsplan seitens der Stadt, zur freien Verfügung und Bebauung.

Inzwischen liegt seitens des neuen Eigentümers ein Bebauungsplan vor, welcher unseres Wissens akzeptiert wurde. Darin ist die Bebauung mit 3-stöckigen Reihenhäusern entlang der Straßenfluchten, sowie im Innenhof weitere Wohngebäude vorgesehen. Des Weiteren soll eine Tiefgarage (57 Stellplätze) gebaut werden.

Diese Bebauung löst bei den Bewohnern der gegenüberliegenden Wohnhäuser starken Protest aus. Auch hier wird das Wohnumfeld wesentlich verschlechtert und die Parksituation noch weiter verschärft.

Es entsteht so eine Strassenschlucht mit 3-stöckigen Gebäuden und das in einer schmalen Anliegerstrasse.

Das ist städtebaulicher Frevel, wo bleibt hier die gestalterische Fachkompetenz ? Die vorhandene Sporthalle soll abgerissen werden obwohl, die vielen kleinen Sportgruppen keinen Ersatz finden.

Und das alles ist unter der noch gültigen Erhaltungssatzung geschehen!

Die in Ihrer unter Pkt. 4 Contra formulierte Begründung kann auf keinen Fall so global hingenommen werden. Das zeigen schon die beiden vorgenannten Beispiele.

Für die kleinen Hausbesitzer wäre es jedoch hilfreich und richtig.

Anlage : Bebauungsplan ...

Halle, den 23.04.2014

Contra 3

Gang Abt. 61.2

APR. 2014

lfd. Nr. *21*(61) 2
FB PlanenLfd. Nr.: *2767*
Eing.: *25. APR. 2014* Wiedervorlage Termin Nachsuche Antwort:

STZ/FB/OP

Argumente:

F1

G1

Stadt Halle
FB Planen**Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen**

Als Bewohner des Mühlwegviertels, in dem auch eine Erhaltungssatzung gilt, bin ich stark beunruhigt über die geplante Aufhebung der Erhaltungssatzung für die Gartenstadt Gesundbrunnen. Der Begründung für die Aufhebung für die Vorlage im Stadtrat vom November 2013 und der derzeit ausliegenden Begründung ist für mich kein einziger objektiver Sachverhalt für die Aufhebung zu entnehmen. Scheinbar geht es nur darum, endlich in den Vorgärten seinen eigenen Stellplatz errichten zu dürfen oder seinen nicht genehmigten/nicht zulässigen Stellplatz nachträglich zu legalisieren.

Die Besonderheit des Gebietes, die vor allem in den unverbauten Vorgärten liegt, war für mich ein ganz entscheidender Punkt meiner Wohnungswahl. Ich befürchte nun, dass die Aufhebung der Erhaltungssatzung Gartenstadt Gesundbrunnen ohne jegliche sachliche Begründung eine Vorbildwirkung auf die anderen Gebiete haben wird. Die ersten Apelle für das Mühlwegviertel in dieser Richtung waren ja schon der Presse zu entnehmen (MZ-Online 16.12.2013). Wie soll denn unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Aufhebung der Erhaltungssatzung im Mühlwegviertel abgelehnt werden, wenn scheinbar nur die Meinung von Bürgerinitiativen, Unterschriftenlisten und Stimmungsbilder in Bürgerversammlungen, wo Auswirkungen der Aufhebung auch nicht diskutiert wurden zählen, aber kein stichhaltiges Sachargumente zur Aufhebung vorgebracht werden müssen?

Wo finde ich in der ausgelegten Begründung eine Darstellung der Ausgangssituation (z.B. wieviel Stellplätze sind denn in den Vorgärten vorhanden, wieviel sind davon genehmigt, wieviel Autos gibt es im Gebiet, wieviel Stellplätze stehen denn im Straßenraum und legal in Garagen/Stellplätzen auf den Grundstücken zur Verfügung), einen Vergleich zu anderen Stadtvierteln mit ähnlichen Problemen (Mühlwegviertel, Paulusviertel)?

Wo finde ich in der Begründung eine Darstellung der Folgen der Aufhebung (Darf dann jeder seinen Vorgarten zubetonieren? Wie sieht das dann aus? Werden dann wirklich mehr Stellplätze geschaffen, als jetzt in den Straßen vorhanden sind? Wo parken dann eigentlich Besucher, wenn überall Einfahrten zu den Stellplätzen auf den Grundstücken sind??)

Was kann bei einer Aufhebung sonst noch passieren (Wie soll dann eine Aufstockung der Wohnhäuser oder die Umwandlung der Satteldächer in Flachdächer zur Erweiterung der Wohnfläche abgelehnt werden)?

Was verbirgt sich denn unter den ominösen Hinweis, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen und der Maßstab des § 34 BauGB zu beachten ist? Für mich als Architektin dürfte die Errichtung von Stellplätzen nach § 34 BauGB im überwiegenden Teil der Gartenstadt weder planungs- noch bauordnungsrechtlich zulässig sein. Das wird ja auch durch das Gerichtsurteil, welches der Vorlage vom November 2013 beigelegt war, zumindest für den Hohenweidener Weg so gesehen. Und der ist in der Gartenstadt nicht die Ausnahme. Es gibt vielmehr sehr viele Straßen, die deutlich weniger Stellplätze in den Vorgärten haben.

Besonders bemerkenswert finde ich die Aussage der Begründung, dass das bisher durch die Satzung vorgegebene Ziel der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nicht mehr als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden kann. Wo kommt denn diese Einschätzung her? Und wer hat die getroffen? Als Architektin erlaube ich mir anzumerken, dass diese Einschätzung keinesfalls objektiv-fachlich begründbar ist. Das oben angeführte Urteil bestätigt gerade das Vorhandensein dieser Kriterien. Ich verweise weiterhin auf folgendes Buch: Kerstin Küpperbusch, Von der Mietskaserne zur Gartenvorstadt, Mitteldeutscher Verlag, Halle 2010. Wenn eine Behauptung, die fachlich in keiner Weise untermauert wird (und auch keinesfalls zu untermauern ist!) Basis für die Aufhebung dieser Satzung sein soll, dann frage ich mich besorgt, wie man dann objektiv gegen die Aufhebung der Erhaltungssatzung Mühlwegviertel stimmen könnte!

Da ich die Verhältnisse in der Gartenstadt Gesundbrunnen einigermaßen kenne, frage ich mich, ob denn zukünftig dann jeder in den viel zu kurzen Vorgärten sein Stellplatz errichten darf? Nach meiner Kenntnis beträgt die Tiefe der Vorgärten in großen Teilen der Siedlung nur 4,0 m. Ein Stellplatz muss aber eine Tiefe von 5,0 m haben. Dürfen dann die Hausbesitzer mit solchen Stellplätzen nur Kleinwagen besitzen? Und wie gedenkt die Stadt das zu kontrollieren? Und wenn ein längerer PKW gekauft wird, muss dann der Grundstückseigentümer das der Stadt anzeigen und der Stellplatz zurückgebaut werden? Bei den im Gebiet vorherrschenden Gehwegbreiten von weniger als 2 m stellt ein Fahrzeugheck, welches bis zu 1,0 m (5er BMW 4,91 m Länge) in den Fußweg ragt, schon eine erhebliche Ein-

schränkung der Begehrbarkeit dar. Oder soll das im Interesse der Bürgerinitiative billiger in Kauf genommen werden? Dann steigen meine Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Aufhebung dieser Satzung ganz erheblich. Ich denke, der Oberbürgermeister ist ein Mann des Rechtes und der Ordnung.

Oder soll sich mit dieser Lösung ein privater Grundstücksbesitzer seinen reservierten Privatstellplatz im öffentlichen Straßenraum schaffen, da ja vor „seiner“ Einfahrt kein anderer parken darf? Wenn ich durch das Gebiet gehe, sehe ich oft solche „Lösungen“. Der viel zu kleine Stellplatz steht leer und das Auto des Grundstücksbesitzers steht auf dem „reservierten“ Stellplatz im Straßenraum. Diese Privatisierung des öffentlichen Straßenraumes dürfte wohl nicht zulässig sein.

Ist mit dem 5. Anstrich bei Pro „Der Gestaltungsspielraum für Bau- und Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück wird erweitert. Es ergeben sich etwas größere Entfaltungsmöglichkeiten bei Umbaumaßnahmen am Gebäude und an der Gebäudehülle.“ gemeint, dass einzelne Gebäude um ein Geschoss erhöht werden können? Oder dass aus den bisherigen Satteldächern durch Anheben zur Wohnraumgewinnung Flachdächer gemacht werden können? Darf dann bei den zurückgesetzten Hausgruppen einzelne Häuser bis auf die Bauflucht der angrenzenden Hausgruppen vergrößert werden (was nach § 34 BauGB unzweifelhaft möglich wäre)? Wenn das das Ziel der Aufhebung ist, dann wird wirklich erreicht, dass die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zerstört wird! Dann sollte aber Halle nie mehr den Begriff „Kulturhauptstadt“ für sich in Anspruch nehmen! Im Baugesetzbuch wird im § 1 Absatz 5 ausgeführt, dass die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln ist. Offensichtlich soll aber mit der Aufhebung der Satzung genau das Gegenteil bezweckt werden. Dieser Kulturlosigkeit Vorschub zu leisten kann in diesem Falle nicht mit objektiven oder vermeintlichen Sparzwängen begründet werden.

Den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Aufhebung der Satzung die Zustimmung des Seniorenbeauftragten und des Kinderbeauftragten hat. Bei den schon jetzt vorhandenen Einschränkungen der Gehwegbreiten durch zu lange Fahrzeuge auf zu kurzen Stellplätzen und der offensichtlich beabsichtigten Legalisierung dieses Zustandes würde mich die Meinung dieser Beauftragten schon interessieren. Über die schmalen Gehwege führen die Schulwege der Grundschüler Richtung Diesterwegschule und die Wege der Senioren zum Supermarkt. Ist das geprüft und berücksichtigt worden?

Die vermeintliche Reduzierung der Bürokratie bei Aufhebung der Satzung erweist sich für mich als Mogelpackung. Den Grundstückseigentümern in der Gartenstadt wird vorgegaukelt, dass zukünftig alles erlaubt ist. Der Hinweis auf mögliche Einschränkungen ist so nebulös und unbestimmt, dass keiner diese erkennen kann. Die Grundlagen für die Aufhebung werden in Bezug auf das ergangene Urteil vollständig verdreht oder verschwiegen, die Folgen der Aufhebung sind in keiner Weise dargestellt. Entweder herrscht in der Verwaltung keinerlei Klarheit über diese Folgen oder es sollen bestehende Rechtsbrüche legalisiert werden! Beides ist äußerst bedenklich. Die Vorbildwirkung auf andere Gebiete mit Erhaltungssatzungen ist katastrophal und mein Vertrauen in das rechtsstaatliche Handeln der Verwaltung ist auf das schwerste erschüttert.

Contra 4

Stadt Halle (Saale)
 Fachbereich Planen
 06100 Halle

28. APR. 2014

Ifd. Nr.

2c

(61), 2
FB Planen
Lfd. Nr.: 2755
Eing.: 25. APR. 2014
<input type="radio"/> Wiedervorlage <input type="radio"/> Termin <input type="radio"/> Rücksprache <input type="radio"/> Antwort: FBL/Belg./OB

**Stellungnahme im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 1
 "Gartenstadt Gesundbrunnen"**

Argumente:

F1

G1

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohnerin des o.g. Gebietes möchte ich zu den ausliegenden Unterlagen wie folgt Stellung nehmen:

In der Begründung wird mehrfach als Argument für eine Abschaffung der Erhaltungssatzung das Ergebnis einer Abstimmung im Rahmen der Bürgerversammlung vom 29.10.2014 angeführt (Begründung S. 1 und 2). Die Anwesenden, so wird geschrieben, hätten mehrheitlich für die Abschaffung votiert, und daraus wird offensichtlich geschlussfolgert, dass dies repräsentativ für den Bürgerwillen der gesamten Anwohnerschaft sei. Die Bürgerversammlung war als Informationsveranstaltung angekündigt (vgl. Amtsblatt 21/17 vom 16. Oktober 2013). Eine Abstimmung stand niemals auf der Tagesordnung und wurde vom Oberbürgermeister unangekündigt herbeigeführt. Das auf diese Weise erzielte Ergebnis nun als starkes Argument hervorzuheben, ist falsch und widerspricht jedem Demokratieverständnis. Echte Bürgerbeteiligung darf sich nicht darin ausdrücken, sich entsprechend einer vorherrschenden Stimmung auf populistische Art die passenden Argumente ad hoc zurechtzubasteln.

Aus mehreren Gründen absolut unverständlich ist die durch den Oberbürgermeister vertretene Meinung, „der ursprüngliche Charakter des Viertels sei ohnehin schon verloren gegangen“ (MZ vom 31.01.2014). Dieses Argument findet sich auch in der ersten Beschlussvorlage zur Aufhebung der Satzung: „Die tatsächliche Bebauung lässt die ursprüngliche Eigenart des Gebietes nicht mehr erkennen. Überwiegend erhaltene, begrünte Vorgärten, die die städtebauliche Gestalt maßgeblich prägen, sind nicht mehr vorhanden.“ (Begründung zur Beschlussvorlage vom 6.11.2013, öffentlicher Teil der Stadtratssitzung). Dies ist schlichtweg falsch, es sind im Gebiet mehrheitlich klare Vorgartenstrukturen mit Begrünung erhalten. Untermauert wird diese Auffassung ganz eindeutig durch ein richterliches Urteil aus dem Jahr 2012, welches der Begründung als Anlage beigelegt ist und dem Oberbürgermeister eigentlich bekannt gewesen sein müsste. Außerdem wird der Gegenstand der Erhaltungssatzung, d.h. die gesamte Gebietsstruktur, dadurch auf den Punkt Vorgartengestaltung reduziert und bildet somit zwar präzise den Hintergrund der Bemühungen um die Abschaffung (Errichtung von Parkflächen in Vorgärten), nicht aber das Leistungsspektrum der Satzung ab. Ebenso prägende Elemente wie Geschosshöhen oder Dachstrukturen sind durchweg sehr gut zu erkennen und machen den Charakter des Viertels bis heute aus. Als weiterer Punkt ist eine gewisse Verwunderung über die Äußerung des Oberbürgermeisters nicht von der Hand zu weisen: Der Mann, der sich in direkter Tradition Richard Robert Rives sehen möchte, tritt mit seiner pauschalisierenden Falschaussage ausgerechnet dessen Erbe mit Füßen, denn die südliche Stadterweiterung im Gartenstadtcharakter wurde in Rives Amtszeit ausgeführt.

Insgesamt stellt sich die Informationspolitik der Stadtverwaltung zum gesamten Vorgang einseitig dar. Dies birgt Risiken für die weitere Entwicklung im Gebiet sowie für das Verhältnis zwischen Stadtverwaltung und Bürgern. Viele Anwohner scheinen unter dem Eindruck zu stehen, zwischen ihnen und der uneingeschränkten Bebauung ihrer Grundstücke stehe nur die Erhaltungssatzung. Ohne Satzung kann erstmal jeder planieren, aufstocken oder abreißen, wie er möchte. Die vorliegende Begründung enthält zwar Hinweise zu anderen gesetzlichen Vorschriften, aber eher als „Kleingedrucktes“. Was dies für die Betroffenen konkret bedeutet, ist nicht klar formuliert. Nach Gesprächen mit anderen Anwohnern weiß ich, dass viele zwar die Erhaltungssatzung als Bedrohung und Einschränkung wahrnehmen, andere geltende Rechtsgrundlagen aber gar nicht kennen. Daß also durch den Wegfall der Satzung z.B. nicht automatisch jeder Stellplatz oder Anbau rechtmäßig ist und daß durchaus ein Ablehnungs- oder Rückbaubescheid auf Grundlage einer Prüfung nach anderen Paragraphen erteilt werden kann, ist vielen Anwohnern nicht bewußt und wird, wenn der Fall eintritt, für Unverständnis und Unmut sorgen. Schuld wird dann wieder „die Verwaltung“ oder „der Filz“ sein. Hier wäre in der Begründung zum Aufhebungsantrag eine ausgewogenere und faktenbasierte Sachstandsdarstellung notwendig gewesen. Wichtige Punkte, die nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden:

- erneute klare Differenzierung zwischen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
- In der öffentlichen Wahrnehmung sehen sich viele Anwohner, die z.B. neue Dacheindeckungen unter Wegfall der Gauben, neue Fenster oder Treppenaufgänge realisiert haben, durch die Erhaltungssatzung von Bußgeldern oder Rückbauverfügungen bedroht. In wie vielen Fällen dieser Art wurden tatsächlich Strafen verhängt?
- Welche und wie viele Anträge auf Umbauten oder Stellplatzerrichtung sind seit Bestehen der Satzung genehmigt/abgelehnt worden?

Dadurch könnte sich möglicherweise auch ein differenziertes Bild auf die Arbeit der Stadtverwaltung im Umgang mit der Erhaltungssatzung ergeben. Es könnte erkennbar werden, dass diese Satzung nicht nur Verbote regelt, sondern eben auch zur Bewahrung historisch gewachsener Strukturen dient. Viele Bau- und Sanierungsmaßnahmen haben im Lauf der Jahre im Gebiet stattgefunden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß diese Maßnahmen durchweg illegal und ohne Genehmigung durchgeführt wurden. Doch an Positivbeispielen, dass auch unter Beachtung der Satzung Entwicklung im Gebiet stattfindet und eventuell sogar auch Stellplätze genehmigungsfähig sind, scheint kein Interesse zu bestehen, wie der einzige „Contra“-Punkt der Begründung offenbart.

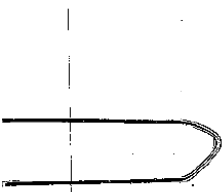
Ebenso werden Auswirkungen auf die verkehrstechnische Situation nicht aufgeführt. Wie verändert sich die Parksituation im öffentlichen Raum, sollte tatsächlich die Möglichkeit für mehr Parkplätze in privaten Vorgärten bestehen? D.h. wie viele weitere Parkplätze könnten unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften hinsichtlich Größe und Zufahrtmöglichkeit errichtet werden? Wird der öffentliche Parkraum dadurch entlastet (Fahrzeuge stehen nicht mehr auf der Straße) oder belastet (durch frei zu haltende Zufahrten geht öffentlicher Parkraum verloren)? Wie würde sich die Aufhebung auf die große Anzahl an Mehrfamilienhäusern auswirken? Ist sichergestellt, dass nicht die Interessen einer Gruppe bevorzugt werden? Da sich die Situation bereits jetzt von Straße zu Straße unterschiedlich darstellt, ist eine genauere Untersuchung wünschenswert und vielleicht könnte die Modifizierung der Satzung, nicht die komplette Aufhebung, am Ende dieser Überlegungen stehen.

All diese Punkte sind nicht neu, sie wurden - wenn man die öffentliche Diskussion in Stadtrat und Medien verfolgt - bereits angesprochen und diskutiert. Doch die zur Bürgerbeteiligung ausliegenden Unterlagen spiegeln die Vielzahl der Argumente nicht annähernd wider oder geben die Antworten, die für eine objektive Abwägung pro oder contra Erhaltungssatzung notwendig sind.

Der Auftrag der Stadträte an die Verwaltung bestand darin, „den Vorschlag zur Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen vom 28.01.2004 in einem Verfahren, analog zur Offenlage von Bebauungsplanentwürfen offenzulegen“ (Beschluss des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 14.01.2014). Die ausliegenden Unterlagen zur Bürgerbeteiligung entsprechen jedoch aufgrund der Vielzahl von Auslassungen und fehlenden Fakten nicht den Mindestanforderungen einer objektiven Offenlage. Die Aufhebung der Satzung wird alternativlos präferiert, die Bürgermeinung – und somit die der Stadträte – dadurch klar beeinflusst.

Beschlossen werden wird letztlich nicht über Parkplätze in Vorgärten, sondern über die Erhaltung eines gewachsenen städtebaulichen Ensembles. Sollten die Stadträte entscheiden, dass für die Gesamtheit der „Gartenstadt Gesundbrunnen“ kein zusätzlicher Schutzbedarf besteht, so ist diese Entscheidung zu respektieren. Getroffen werden sollte sie allerdings unter Berücksichtigung aller notwendigen Informationen und nicht aufgrund einer im Vorfeld manipulierten Darstellung. Dies ist der Oberbürgermeister allen betroffenen Anwohnern schuldig.

Mit freundlichen Grüßen



Contra 5

Anlage 2

BRITTE KUNSCHE
U. ZU DEN
LESEN. DANKE

H. AGT
5.5.14

(61), 2
3 Plänen

Lfd. Nr.: 2872	Posteingang Abt. 61.2
Eing.: 29. APR. 2014	02 2014
<input type="radio"/> Wiedervorlage <input type="radio"/> Termin <input type="radio"/> Rücksprache <input type="radio"/> Antwort: FBL/Beig./OB	lfd. Nr. 2

5.5.14

→ Tee - SU

Markt 1
06100 Halle

IST NOCH ZU BEACHTEN
(CARTUM)

Halle(Saale), den 25.04.2014

Argumente:
F1
G1

Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bewohnerin des Paulusviertels, in dem auch eine Erhaltungssatzung gilt, bin ich gegen die geplante Aufhebung der Erhaltungssatzung für die Gartenstadt Gesundbrunnen.

In der Begründung für die Aufhebung für die Vorlage im Stadtrat vom November 2013 und der ausliegenden Begründung ist für mich kein einziger objektiver Sachverhalt für die Aufhebung genannt. Scheinbar geht es nur darum, endlich in den Vorgärten seinen eigenen Stellplatz errichten zu dürfen oder seinen nicht genehmigten/nicht zulässigen Stellplatz nachträglich zu legalisieren.

Die Besonderheit der Gesundbrunnensiedlung wie auch des Paulusviertels, die vor allem in den unverbauten Vorgärten liegt, war für mich ein ganz entscheidender Punkt meiner Wohnungswahl. Ich befürchte nun, dass die Aufhebung der Erhaltungssatzung Gartenstadt Gesundbrunnen ohne jegliche sachliche Begründung eine Vorbildwirkung auf das Paulusviertel haben wird. Für das Mühlwegviertel waren ja schon der Presse entsprechende Stimmen zu entnehmen (MZ-Online 16.12.2013). Wie soll denn unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Aufhebung der Erhaltungssatzung im Paulusviertel abgelehnt werden, wenn scheinbar nur die Meinung von Bürgerinitiativen, Unterschriftslisten und Stimmungsbilder in Bürgerversammlungen, wo die Auswirkungen der Aufhebung auch nicht diskutiert wurden zählen, aber keine stichhaltigen Sachargumente zur Aufhebung vorgebracht werden müssen?

Wo finde ich in der ausgelegten Begründung eine Darstellung der Ausgangssituation (z.B. wieviel Stellplätze sind in den Vorgärten vorhanden, wieviel sind davon genehmigt, wieviel Autos gibt es im Gebiet, wieviel Stellplätze stehen im Straßenraum und legal in Garagen/Stellplätzen auf den Grundstücken zur Verfügung) und einen Vergleich zu anderen Stadtvierteln mit ähnlichen Problemen (Mühlwegviertel, Paulusviertel)?

Wo finde ich in der Begründung eine Darstellung der Folgen der Aufhebung?
Darf dann jeder seinen Vorgarten zubetonieren? Wie sieht das dann aus?
Werden dann wirklich mehr Stellplätze geschaffen, als jetzt in den Straßen vorhanden sind?
Wo parken dann eigentlich Besucher, wenn überall Einfahrten zu den Stellplätzen auf den Grundstücken sind?
Wo parken dann die Bewohner der Mehrfamilienhäuser?
Was kann bei einer Aufhebung sonst noch passieren - wie soll dann eine Aufstockung der Wohnhäuser oder die Umwandlung der Satteldächer in Flachdächer zur Erweiterung der Wohnfläche abgelehnt werden?

Was verbirgt sich unter dem ominösen Hinweis, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen und der Maßstab des § 34 BauGB zu beachten ist?

Besonders bemerkenswert finde ich die Aussage in der Begründung, dass das „bisher durch Satzung vorgegebene Ziel der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nicht mehr als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden kann“.

Woher kommt diese Einschätzung? Wer hat sie getroffen?

Hat man zum Beispiel den Gestaltungsbeirat als ein Gremium von Fachleuten zu der Problematik der angeblich nicht mehr vorhandenen städtebaulichen Eigenart befragt?

Das ursprünglich in der Vorlage vom November 2013 beigefügte Urteil bestätigte das Vorhandensein all dieser Kriterien!

Bei einer Aufhebung der Erhaltungssatzung kann zukünftig jeder in den viel zu kurzen Vorgärten seinen Stellplatz errichten?

Die Tiefe der Vorgärten beträgt in großen Teilen der Siedlung nur 4,0 m. Ein Stellplatz muss aber eine Tiefe von 5,0 m haben.

Dürfen dann die Hausbesitzer mit solchen Stellplätzen nur Kleinwagen besitzen? Und wie gedenkt die Stadt das zu kontrollieren?

Wenn ein längerer PKW gekauft wird, muss das dann der Grundstückseigentümer der Stadt anzeigen und der Stellplatz zurückgebaut werden?

Bei den im Gebiet vorherrschenden Gehwegbreiten von weniger als 2 m stellt ein Fahrzeugheck, welches bis zu 1,0 m (5er BMW 4,91 m Länge) in den Fußweg ragt, schon eine erhebliche Einschränkung der Begehrbarkeit dar. Oder soll das im Interesse der Bürgerinitiative billigend in Kauf genommen werden? Dann steigen meine Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Aufhebung dieser Satzung ganz erheblich.

Völlig unklar ist auch, warum diese Satzung aufgehoben werden soll, die Erhaltungssatzung für die Mehrfamilienhausbebauung entlang der Pestalozzistraße aber offensichtlich nicht. Dort scheint ja die städtebauliche Eigenart noch vollständig erhalten zu sein, denn sonst würde diese ja ebenfalls aufgehoben werden müssen. Da diese Erhaltungssatzung mitten in der Erhaltungssatzung Gesundbrunnen liegt, wird die Argumentation noch viel unglaublicher. Oder sind Einfamilienhausbesitzer eine wichtigere Klientel als die Bewohner der Mehrfamilienhäuser entlang der Pestalozzistraße?

Ist mit dem 5. Anstrich bei Pro „Der Gestaltungsspielraum für Bau- und Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück wird erweitert. Es ergeben sich etwas größere Entfaltungsmöglichkeiten bei Umbaumaßnahmen am Gebäude und an der Gebäudehülle“ gemeint, dass einzelne Gebäude um ein Geschoss erhöht werden können?

Oder, dass aus den bisherigen Satteldächern durch Anheben zur Wohnraumgewinnung Flachdächer gemacht werden können?

Dürfen dann bei den zurückgesetzten Hausgruppen einzelne Häuser bis auf die Bauflucht der angrenzenden Hausgruppen vergrößert werden? Das wäre nach § 34 BauGB unzweifelhaft möglich!

Wenn diese in Aussicht gestellten Möglichkeiten das Ziel der Aufhebung sind, dann wird erreicht, dass die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zerstört wird! Auch damit bröckelt ein Stück der „Kulturhauptstadt“ Halle, den die Stadt gern für sich in Anspruch nimmt!

Den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Aufhebung der Satzung die Zustimmung des Seniorenbeauftragten und des Kinderbeauftragten hat. Auch Gehbehinderte in Rollstühlen dürften es nicht leicht haben.

Bei den schon jetzt vorhandenen Einschränkungen der Gehwegbreiten durch zu lange Fahrzeuge auf zu kurzen Stellplätzen und der offensichtlich beabsichtigten Legalisierung dieses Zustandes würde mich die Meinung dieser Beauftragten schon interessieren.

Die angebliche Reduzierung der Bürokratie bei Aufhebung der Satzung erweist sich für mich als nicht gegeben. Den Grundstückseigentümern in der Gartenstadt wird vorgegaukelt, dass zukünftig alles erlaubt ist.

Der Hinweis auf mögliche Einschränkungen ist so nebulös und unbestimmt, dass keiner diese erkennen kann. Die Grundlagen für die Aufhebung werden in Bezug auf das ergangene Urteil vollständig verdreht oder verschwiegen, die Folgen der Aufhebung sind in keiner Weise dargestellt.

Entweder herrscht in der Verwaltung keinerlei Klarheit über diese Folgen oder es sollen bestehende Rechtsbrüche legalisiert werden! Beides ist äußerst bedenklich.

Die Vorbildwirkung auf die Erhaltungssatzung Paulusviertel ist katastrophal und mein Vertrauen in das rechtsstaatliche Handeln der Verwaltung schwer erschüttert.

Und auf den Weg gebe ich noch die Worte von Werner von Siemens mit: Es kommt nicht darauf an, mit dem Kopf durch die Wand zu rennen, sondern mit den Augen die Tür zu finden.

In dieser Hoffnung verbleibe ich als besorgte Bürgerin

mit freundlichen Grüßen

Contra 6(61).2
Planen

H. 825

5.5.14

An:

Stadt Halle, FB Planen
Markt 1
06100 HalleLfd. Nr.: 2874
Eing.: 29. APR. 2014
 Wiedervorlage
 Termin
 Rücksprache
 Antwort:
FBL/Beig./OB

Posteingang

02.11

Lfd. Nr. 8

→ Tee 80

Zur Kenntnisnahme an:

Fraktion SPD,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion DIE LINKEStadthaus Markt 2
06108 Halle**Argumente:**F1
G1

Halle, den 24.04.2014

Betrifft: Aufhebung der Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen

Als Bewohner des Mühlwegviertels, in dem auch eine Erhaltungssatzung gilt, bin ich stark beunruhigt über die geplante Aufhebung der Erhaltungssatzung für die Gartenstadt Gesundbrunnen.

Aus der diesbezüglichen, derzeit ausliegenden Begründung sind für mich keine schlüssigen Argumente für die zwingende Notwendigkeit einer solchen Satzungsaufhebung zu erkennen. Ich habe vielmehr den Eindruck, dass der komplexe städtebauliche Schutz eines erhaltungswürdigen Wohngebietes allein dem Ruf nach Parkplätzen geopfert werden soll.

Die Besonderheit eines Stadtviertels, die nicht zuletzt auch in intakten, unverbauten Vorgärten liegt, war für mich ein ganz entscheidender Punkt meiner Wohnungswahl.

Ich befürchte nun, dass die Aufhebung der Erhaltungssatzung Gartenstadt Gesundbrunnen ohne jegliche sachliche Begründung eine Vorbildwirkung auf die anderen Gebiete haben wird. Die ersten Appelle für das Mühlwegviertel in dieser Richtung waren ja schon der Presse zu entnehmen (MZ-Online 16.12.2013).

Natürlich muss es selbstverständlich sein, die Meinung von Bürgerinitiativen, Unterschriftenlisten und Stimmungsbilder aus Bürgerversammlungen zu würdigen. Sobald es jedoch um das Gemeinwohl geht, und das dürfte im Fall der Aufstellung oder Aufhebung von kommunalen Satzungen zutreffen, müssen einer umfassenden Abwägung aller Interessen auch stichhaltige Sachargumente folgen.

Solche Sachargumente kann ich in der ausliegenden Begründung jedoch nicht finden und leider sind auch in den öffentlichen Diskussionen die praktischen Auswirkungen der angestrebten Satzungsaufhebung nie wirklich erörtert worden.

Ich frage mich daher ernsthaft, wie denn zu gegebener Zeit dann noch eine ähnlich eingefädelte Aufhebung der Erhaltungssatzung Mühlwegviertel vom gewählten Volksvertreter abgelehnt werden kann! Da gilt dann doch auch der Gleichbehandlungsgrundsatz!

Nach intensivem Studium der ausgelegten Begründung ergeben sich für mich eine Reihe nicht zu Ende gedachter Überlegungen und un schlüssiger Darstellungen:

Wo finde ich denn eine Darstellung der Ausgangssituation? Zum Beispiel:

- wie viel Stellplätze sind denn in den Vorgärten vorhanden,
- wie viel sind davon genehmigt,
- wie viel Autos gibt es im Gebiet,
- wie viel Stellplätze stehen im Straßenraum und
- legal in Garagen/Stellplätzen auf den Grundstücken zur Verfügung...

Auch ein Vergleich zu anderen Stadtvierteln mit ähnlichen Problemen, aber auch ähnlichen Potenzen (Mühlwegviertel, Paulusviertel), ist nicht dargestellt, obwohl dies zur objektiven Beurteilung der Lage unverzichtbar erscheint.

Wo finde ich in der Begründung eine Darstellung der konkret zu erwartenden Folgen der Aufhebung und welche Regeln sollen dann noch in der Baupraxis für die Gebäude, baulichen Anlagen und Freiflächen gelten?

Mit dem recht juristendeutschen Hinweis, *dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen und der Maßstab des § 34 BauGB zu beachten ist*, wird dem betroffenen Bürger wohl kaum verständlich werden, was ihn nach Aufhebung einer Satzung, die bisher die besondere Qualität seines stadtgestalterisch wertvollen Wohngebietes schützen sollte, zukünftig erwarten könnte.

Darf dann jeder seinen Vorgarten beliebig versiegeln?

Werden dann wirklich mehr Stellplätze geschaffen, als jetzt in den Straßen vorhanden sind?

Wo parken dann eigentlich Besucher, wenn aller paar Meter Gehwegüberfahrten zu den Stellplätzen vor den Fassaden sind?

Für mich als Architekt mit langjähriger Stadtplanungserfahrung, dürfte die Errichtung von Stellplätzen auf Vorgartenflächen nach § 34 BauGB im überwiegenden Teil der Gartenstadt weder planungs- noch bauordnungsrechtlich zulässig sein. Das wird ja auch durch das *Gerichtsurteil, welches der Vorlage vom November 2013 beigelegt war, zumindest für den Hohenweidener Weg* so gesehen. Und der ist in der Gartenstadt nicht die Ausnahme. Es gibt vielmehr sehr viele Straßen, die deutlich weniger Stellplätze in den Vorgärten haben.

Besonders kritisch empfinde ich die Aussage der Begründung, dass das bisher durch Satzung vorgegebene Ziel der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nicht mehr als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden kann.

Wo kommt denn diese Einschätzung her? Und wer hat die auf welcher Analysegrundlage getroffen?

Als Architekt erlaube ich mir anzumerken, dass diese Einschätzung keinesfalls objektiv-fachlich begründbar ist. Das oben angeführte Urteil bestätigt gerade das Vorhandensein dieser Kriterien.

Und ich verweise weiterhin auf folgendes Buch: *Kerstin Küpperbusch, Von der Mietskasernen zur Gartenstadt, Mitteldeutscher Verlag, Halle 2010.*

Offensichtlich geht es den Initiatoren des Vorgangs nur darum, endlich in den Vorgärten eigene Stellplätze errichten zu dürfen oder nicht genehmigte/nicht zulässige Stellplätze nachträglich legalisieren zu lassen!

Da ich die Verhältnisse in der Gartenstadt Gesundbrunnen einigermaßen kenne, frage ich mich, wo und wie denn auf den Vorgärten Stellplätze errichtet werden sollen.

Nach meiner Kenntnis beträgt die Tiefe der Vorgärten in großen Teilen der Siedlung nur 4,0 m. Ein Stellplatz muss aber eine Tiefe von 5,0 m haben, um für alle gebräuchlichen Pkw-Größen geeignet zu sein.

Bei den im Gebiet vorherrschenden Gehwegbreiten von weniger als 2 m stellt ein Fahrzeugheck, welches (im Durchschnitt!) 0,5 m, oft jedoch bis zu 1,0 m in den Fußweg ragt, schon eine erhebliche Einschränkung der Begehrbarkeit dar.

In der Praxis werden dann, wie vielerorts zu beobachten ist, die Fahrzeuge der Hauseigentümer vor den verkehrsrechtlich „geschützten“ Zufahrten ihrer neugebauten, abgeholzten und wegen mangelnder Größe unbesetzten Stellplätze stehen. Diese Privatisierung des öffentlichen Straßenraumes dürfte wohl weder zulässig noch kommunal erstrebenswert sein.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass so etwas im Interesse einer Bürgerinitiative, aber zu Lasten der Allgemeinheit billigend in Kauf genommen werden darf!

Ist mit dem 5. Anstrich bei *Pro „...Der Gestaltungsspielraum für Bau- und Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück wird erweitert. Es ergeben sich etwas größere Entfaltungsmöglichkeiten bei Umbaumaßnahmen am Gebäude und an der Gebäudehülle...“* gemeint, dass zukünftig bei Hausumbauten Aufstockungen erfolgen dürfen?

Oder dass zum Zwecke von Wohnraumgewinnung wesentliche Veränderungen der Dachgeometrien bis hin zu Flachdächern möglich werden?

Darf dann bei Um- und Neubauten von den historischen versetzten Baufluchten im jetzigen Erhaltungsgebiet abgewichen werden, was nach § 34 BauGB durchaus genehmigungsfähig wäre?

Wenn das das Ziel der Aufhebung ist, dann ist wirklich anzunehmen, dass die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner besonderen städtebaulichen Gestaltqualität geringgeschätzt wird und kulturhistorisch aufgegeben werden soll. Auch hier sollte man sich an vergleichbare Stadtviertel wie rund um den Mühlweg oder die Pauluskirche erinnern und sich vorstellen, ob man es auch denen so ergehen lassen möchte!

Ich möchte daran erinnern, dass im Baugesetzbuch im § 1 Absatz 5 ausgeführt wird, *dass die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln ist.*

Dann ist doch die bestehende Erhaltungssatzung unter diesen konkreten Standortbedingungen goldrichtig! Ich bezweifle ernsthaft, dass die Aufhebung der Satzung mit diesem Leitparagraphen des Baugesetzbuches in Übereinstimmung zu bringen ist und eine Begründung mit objektiven oder vermeintlichen Sparzwängen sachlich greift.

Den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Aufhebung der Satzung die Zustimmung des Seniorenbeauftragten und des Kinderbeauftragten hat. Bei den schon jetzt vorhandenen Einschränkungen der Gehwegbreiten durch zu lange Fahrzeuge auf zu kurzen Stellplätzen und der offensichtlich beabsichtigten Legalisierung dieses Zustandes würde mich die Meinung dieser Beauftragten schon interessieren.

Über die schmalen Gehwege führen die Schulwege der Grundschüler der Grundschule an der Grundschule an der Diesterwegstraße und die Wege der Senioren zu der Kaufhalle. Ist das geprüft und berücksichtigt worden?

Die vermeintliche Reduzierung der Bürokratie bei Aufhebung der Satzung erweist sich für mich als Mogelpackung. Den Grundstückseigentümern in der Gartenstadt wird vorgegaukelt, dass zukünftig alles erlaubt ist.

Der Hinweis auf mögliche Einschränkungen ist so nebulös und unbestimmt, dass keiner diese erkennen kann.

Die Grundlagen für die Aufhebung werden in Bezug auf das ergangene Urteil vollständig verdreht oder verschwiegen, die Folgen der Aufhebung sind in keiner Weise dargestellt.

Entweder betrachtet die Verwaltung diese Folgen als unwichtig für Gemeinwohl und Stadtimage oder es sollen bisherige Fehlentwicklungen geschönt und bestehende Rechtsbrüche legalisiert werden! Beides ist äußerst bedenklich.

Die Vorbildwirkung auf andere Gebiete mit Erhaltungssatzungen ist katastrophal und mein Vertrauensverhältnis in die hiesige Verwaltung ist durch dieses und gleichzeitig weitsichtige Handeln in der hiesigen Gemeinde zunehmend beschädigt.